Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 12

Artikel: Bejahung der gewandelten Welt

Autor: Krüger, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836525

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

62. Jahrgang
Nr. 12 1. Dezember 1965

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Redaktion: E. Muntwiler, Schwarzenbachweg 22, 8049 Zürich 10
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, 8022 Zürich
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 15.40
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

Bejahung der gewandelten Welt

Dazu gehört etwas von *heiterer Gelassenheit,* von der Sorglosigkeit des vollkommenen Vertrauens. Diese Heiterkeit ermöglicht Offenheit und Zugänglichkeit (nicht Isolierung!), eine Aufgeschlossenheit für die anderen und für die Welt. Heiterkeit dieser Art ist eine Erscheinungsform – wie wir glauben – der christlichen Freude. Sie hat nichts mit Kummerlosigkeit zu tun. Heiterkeit schließt die Erfahrung des Leidens nicht aus. Wir sind überzeugt, daß solche Heiterkeit nur ein Geschenk sein kann. Darum sollten wir noch einmal fragen: was können *wir,* was müssen *wir* tun? Man muß die Menschen erziehen, man muß sie weisen, wie sie sich in einer gewandelten Welt zurechtfinden können. Man muß die *Mütter* lehren, wie sie ihren jungen Kindern begegnen, daß diese in der innigen Verbindung zu ihnen während der ersten Lebensjahre gedeihen und später in *rechter Selbstverwirklichung* darüber hinaus wachsen. Man muß sie lehren, in voller Einschätzung das Risiko auf sich zu nehmen, berufstätige Mutter eines heranwachsenden Kindes zu sein. Man muß die *Väter* lehren, daß es in einer gewandelten Welt nicht mehr genügt, nur so wie die eigenen Väter zu sein. Die Väter der heutigen Zeit haben *neue und andere Funktionen* und veränderte Bedeutung für ihre Frauen und ihre Kinder. Auch hier gibt es kein «Zurück zum Althergebrachten».

Man muß erforschen, wie auch unter neuzeitlichen Arbeitsverhältnissen Menschen *körperlich und seelisch gesund* bleiben können; man muß beide lehren, die Arbeiter und die für sie Verantwortlichen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit: «Vorwärts zu – einer gewandelten – Kultur!»

Das bedeutet auch: wenn wir aus der Großfamilie auswanderten und die Kleinfamilie begründeten, wenn aus der Drei-Generationen- die Zwei- oder gar Ein-Generationen-Familie wurde, wenn wir in unseren Familien intolerant oder weniger tolerant wurden für unsere Alten und Kranken und sie in unserem häuslichen Kreise nicht mehr so gut ertragen, dann müssen wir die in *Verlust geratene Toleranz anderswo aufbringen* und Spitäler bauen und in den besteinge-

richteten Krankenhausabteilungen zum vielfältigen Dienst an den Alten und Kranken bereit sein – in einem Maße, das weit unsere bisherige Bereitschaft übersteigt.

Eine neue Besinnung tut not, eine Besinnung auf das, was uns wirklich angeht (Paul Tillich). Dann wird es uns nicht an *erfinderischer Liebe* und *hilfreichen Einfällen* fehlen. Dann haben wir ein Ja zu der sich wandelnden Welt und tragen die Freuden und Leiden, die Freiheit und die Verpflichtung zugleich. Die alten Ordnungen wurden brüchig. Gehen wir freudig mit ganzem Herzen in die notwendigen neuen Ordnungen ein. Dr. *W. Krüger*

Anmerkung der Redaktion: Die vorstehenden Ausführungen sind ein Teil eines in der NZZ vom 18. November 1965 aus der Feder von Dr. med. *W. Krüger,* Oetwil am See, erschienenen Aufsatzes «Die Psyche des Menschen in der Beanspruchung durch die heutige Zeit». Der Verfasser drückt einfach, klar und mit spürbarer Wärme das aus, was uns Fürsorger bewegen muß. Sein hilfreicher Appell wird dankbares Gehör finden.

Der heutige Strafvollzug

Von Regierungsrat *Matthias Eggenberger,* St. Gallen[1]

Im Jahre 1851 schrieb der erste Direktor der st.-gallischen Strafanstalt, W. F. Moser, sein Buch über «Die Pönitentiar-Anstalt St. Jakob bei St. Gallen in ihrem Wesen und Wirken mit Vorschlägen einer verbesserten Strafrechtspflege». Rückblickend auf die früheren Zeiten führte er aus:

«Von den Landesteilen, welche nunmehr den Kanton St. Gallen bilden, hatte jeder seine eigene peinliche Gerichtsbarkeit. Ein eigener Stock und Galgen war den Bewohnern der verschiedenen Talschaften als letzter Rest früher genossener Freiheit und Rechtsame von ihren gnädigen Herren und Oberen gelassen worden. Die karolingische hochnotpeinliche Halsgerichtsordnung bezeichnete die Art und das Maß der Strafe. Der Vollzug derselben auf öffentlichen Plätzen und an Markttagen versammelte stets eine Menge Zuschauer. Während alles Volk dem zum Tode Verurteilten meistens großes Mitleiden bezeugte, war der an den Pranger gestellte oder öffentlich ausgeschwungene Verbrecher nach erlittener Strafe gänzlich verachtet. Er blieb für sein ganzes Leben von allen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen, war ein Geächteter im Volke. Dieser Makel, den das Verbrechen durch die Strafe dem Verbrecher aufdrückte, blieb als sittliche Anschauungsweise im Volke und hat sich durch alle Geschlechter durch bis auf unsere Zeit vererbt.»

«Daher», schreibt Moser weiter, «denn auch der teilweise Glaube im Volke, daß der alleinige Umgang mit einem abgestraften Verbrecher schon mehr oder weniger ehrlos mache, und daher noch heutzutage an manchen Orten die geringe Teilnahme für den Verbrecher, der seine Schuld abgebüßt hat, das Versagenwollen seiner Aufnahme in einzelnen Gemeinden; die Lieblosigkeit, mit der man ihm entgegenkommt, seine Rückkehr zur Rechtschaffenheit bezweifelt und sein redliches Streben nach Erlangen der bürgerlichen Ehrenfähigkeit da und dort zu erschweren sucht.» Das gilt zum Teil auch heute, 115 Jahre später noch.

[1] Referat gehalten an der Generalversammlung der «St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge» am 5. Mai 1965 in der Strafanstalt Saxerriet.